

Vorlage Nr. VI 20/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Erforderlichkeit der Wiederbesetzung der Stelle Nr. 3 0 015 "Handwerker/in" im Amt für Straßen- und Brückenbau

A Problem

Im Amt für Straßen- und Brückenbau wird ab dem 01.08.2016 die Stelle Nr. 3 0 015 „Handwerker/in“ aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des Stelleninhabers vakant. Die Wiederbesetzung der Stelle ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich. Zur Vermeidung hoher Kosten muss die Stelle zeitnah wieder besetzt werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.01.2016 die Vorlage I/278/2015 „Verfahren zur Wiederbesetzung frei werdender Stellen ab 2016“ beschlossen. Demnach werden aus Altersgründen frei werdende Stellen nur auf Einzelbeschluss des Magistrats wieder besetzt. Der Magistrat entscheidet auf Vorlage des jeweils zuständigen Dezernats. Es ist ein vom Dezernat I entwickeltes Formblatt verbindlich zu verwenden, aus dem sich die Begründung für eine Wiederbesetzung der Stelle ergibt.

B Lösung

Auf dem beigefügten Formblatt wird die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Handwerker/in-Stelle ausführlich dargelegt. Seitens der Magistratskanzlei und des Personalamtes bestehen gegen die Wiederbesetzung keine Bedenken.

Der Magistrat beschließt daher die Wiederbesetzung der Stelle Nr. 3 0 015 „Handwerker/in“ im Amt für Straßen- und Brückenbau.

Die Stelle soll zunächst magistratsintern ausgeschrieben werden. Sollte das interne Bewerbungsverfahren erfolglos verlaufen, muss eine externe Ausschreibung erfolgen. Gemäß Ziffer 3.2 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist die Neueinstellung von Personal in allen Bereichen des Magistrats der Stadt Bremerhaven nicht zulässig. Über Ausnahmen, z. B. bei zwingend notwendigen Einstellungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, entscheidet der Magistrat. Die Ausnahmen sind zu begründen.

Die Begründung für eine eventuelle Neueinstellung ergibt sich aus der Begründung für die zwingende Erforderlichkeit der Wiederbesetzung der Stelle laut anliegendem Formblatt. Der Magistrat beschließt daher die entsprechende Ausnahme während der vorläufigen Haushaltsführung.

Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnte.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Das Stellen-Budget in Höhe von derzeit jährlich 45.400,23 € ist in den Eckwerten 2016/2017 des Amtes für Straßen- und Brückenbau hinterlegt; die Finanzierung ist damit gesichert.

Die finanziellen Auswirkungen bei Aufrechterhaltung der Wiederbesetzungssperre sind ausführlich im anliegenden Formblatt dargestellt.

Die Stelle steht im Rahmen des Besetzungsverfahrens Frauen und Männern gleichermaßen zur Verfügung.

E Beteiligung

Magistratskanzlei (siehe Stellungnahme vom 26.04.2016), Personalamt (siehe Stellungnahme vom 29.04.2016), Rechnungsprüfungsamt und Stadtkämmerei (siehe Stellungnahme vom 06.05.2016)

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Wiederbesetzung der Stelle Nr. 3 0 015 „Handwerker/in“ im Amt für Straßen- und Brückenbau und gleichzeitig eine Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016. Die Stelle darf zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Verkehrssicherungsdienstes extern ausgeschrieben werden, sofern das interne Bewerbungsverfahren erfolglos verläuft.

gez.
Dr. Ing. Ehbauer
Stadträtin

Anlage 1: 2016 - Wiederbesetzungssperre - FORMBLATT vom 25.04.2016

Anlage 2: Stellungnahme Magistratskanzlei vom 26.04.2016

Anlage 3: Stellungnahme Personalamt vom 29.04.2016

Anlage 4: Stellungnahme Stadtkämmerei vom 06.05.2016